

Wann wurde Balthasar Merklin als Bischof von Konstanz bestätigt?

Im September 1527 erhielt der Bischof von Konstanz, Hugo von Hohenlandenberg, aufgrund nachdrücklicher »Bitten«, die Kaiser Karl V. und dessen Bruder Erzherzog Ferdinand mehrfach hatten vortragen lassen, einen Koadjutor. Es war der Propst von Waldkirch, Balthasar Merklin, Reichsvizekanzler, Bischof von Malta und postulierter Bischof von Hildesheim. Einige Zeit später resignierte Hohenlandenberg; ihm folgte der Koadjutor, der aber schon am 28. Mai 1531 in Trier starb. Daraufhin wählte das Domkapitel von Konstanz noch einmal den greisen Hugo von Hohenlandenberg zum Bischof (28. Juni). Er starb am 7. Januar 1532. Nun folgte Johannes von Lupfen, der jedoch 1537 das Hochstift aufgab und sich nach Engen zurückzog.

Die Angaben über den Zeitpunkt, zu dem Balthasar Merklin Bischof von Konstanz (und Administrator von Hildesheim) wurde, differieren in der Literatur um ein ganzes Jahr. Das gleiche gilt für andere Daten, die damit zusammenhängen, z. B. die Resignation des Vorgängers Hugo von Hohenlandenberg.

Die zweite Ausgabe des Eubel¹ nennt als Tag der päpstlichen Bestätigung Merklins den 9. März 1530. Dagegen datieren Josef Bader², Carl Jordan Glatz³ und August Willburger⁴ auf den 9. März 1529. Sie beziehen sich dabei auf gute und unverdächtige Quellen, nämlich die Konfirmationsbullen, die im Erzbischöflichen Ordinariatsarchiv in Freiburg liegen⁵. Adolf Bertram⁶ nennt das gleiche Datum. Er kennt auch den Ort der Ausfertigung der Bullen, nämlich Bologna. Auch kann Bertram eine einwandfreie Quelle zitieren, d. h. die Register des Vatikanischen Archivs. Diesen Autoren folgte weithin die Literatur⁷.

1 *Hierarchia Catholica Medii aevi sive summorum Pontificum, S. R. E. Cardinalium, Ecclesiarum antistitum series ab anno 1431 usque ad annum 1503 perducta e documentis tabularii praesertim Vaticani. Collecta, digesta, edita per CONRADUM EUBEL.* Bd. 2, Regensburg 1914; Bd. 3, Regensburg 1923.

2 JOSEF BADER, *Der Constanzische Bischof Balthasar Merklin, Reichsvizekanzler, Bisthumsverweser zu Hildesheim und Stiftspropst zu Waldkirch*, in: FDA 3, 1868, 1–24; 16, Anm. 1.

3 CARL JORDAN GLATZ, *Zur Geschichte Hugos von Hohenlandenberg, Bischof zu Constanz*, in: FDA 9, 1875, 101–140, 139f.

4 AUGUST WILLBURGER, *Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 34/35)*, Münster in Westfalen 1917, 144f.

5 ERZBISCHÖFLICHES ORDINARIATSARCHIV FREIBURG, UZ 66–72.

6 ADOLF BERTRAM, *Geschichte des Bistums Hildesheim*. 2. Band, Hildesheim/Leipzig 1916, 53.

7 Beispiele: *Deutsche Studenten in Bologna (1289–1562)*. Biographischer Index zu den *Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis*. Bearbeitet von GUSTAV C. KNOD. Berlin 1899, 344. KARL WOLFSGRUBER, *Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung in der Neuzeit, 1500–1803 (Schlern-Schriften 80)*, Innsbruck 1951, 179. ADOLF HASENCLEVER, *Balthasar Merklin, Propst zu Waldkirch, Reichsvizekanzler unter Kaiser Karl V.* Eine biographische Skizze, in: ZGO 73, 1919,

Die Quantität der Aussagen scheint gegen Eubel, für Willburger, Glatz und Bader, d. h. für die Datierung auf den 9. März 1529 zu sprechen. Trotzdem kann die Angabe bei Eubel a priori nicht als falsch abgetan werden; dem Bearbeiter standen die »Acta Vicecancellarii« zur Verfügung. Überdies weisen die abweichenden Darstellungen einige Ungereimtheiten auf; es ist aber nicht ganz ersichtlich, ob dies den Verfassern bewußt geworden ist. Dazu einige Beispiele.

Besonders auffallend sind die Widersprüche bei Willburger. Dies um so mehr, da er sowohl die ältere Literatur (Bucelinus, Mone⁸) als auch archivalische Quellen (Domkapitelsprotokolle, Urkunden) herangezogen hat. Er schildert die Vorgänge um die Resignation Hohenlandenburgs und die Bestätigung Merklins ungefähr so⁹: Bereits während des Jahres 1528 verhandelten Hugo von Hohenlandenburg und sein Domkapitel über eine mögliche Resignation. Am 7. Januar 1529 wurde »die Resignation ans Kapitel eingegeben und dort bald darauf angenommen« (Mone). Daraufhin begab sich eine Abordnung des Kapitels zu Balthasar Merklin; *auf ihr ernstliches Bitten nahm er an* (Bucelin).

Nun folgt bei Willburger ein gewisser Bruch: »Die römische Kurie hatte es diesmal mit der Bestätigung eilig; denn schon am 9. März 1529 wurde die päpstliche Bestätigungsbulle ausgefertigt« (Urkunde im Erzbischöflichen Archiv Freiburg). Die Verhandlungen mit dem alten Bischof, so fährt Willburger fort, zogen sich aber das ganze Jahr noch hin. Am 7. Juni kommt es zur grundsätzlichen Einigung des Bischofs mit seinem Domkapitel: Hugo von Hohenlandenburg bekommt bis zu seinem Tod jährlich 1000 fl. als Pension; zur größeren Sicherheit verschreiben sich dafür auch die Prälaten von Weingarten, Ochsenhausen und Weißenau. Der Bischof erhält ferner die Stadt Markdorf mit allen Gefällen, sowie das Amt Saugau (Protokolle des Domkapitels). Am 1. Januar 1530 stellen Balthasar Merklin und das Domkapitel eine Verschreibung über die 1000 fl. Pension aus (Urkunde im Erzbischöflichen Archiv Freiburg); drei Tage später »verbürgen« sich die drei genannten Äbte dafür. Am 7. Januar 1530 *gibt das Kapitel feierlich* und formell den Konsens in die Resignation und *Zession* (Protokolle des Domkapitels).

Ebenso offenkundig sind die Widersprüche in der Regestensammlung von Glatz. Unter dem 9. März 1529 erscheint die päpstliche Bestätigungsurkunde, in der ausdrücklich auf die bereits erfolgte Resignation Hohenlandenburgs Bezug genommen wird. Dann folgen Regesten von Urkunden aus den späteren Monaten des Jahres; hier begegnet Hugo von Hohenlandenburg noch als regierender Bischof. Unter den Daten des 1. und 3. Januar 1530 erscheinen Regesten der bereits oben genannten Zusicherungen aus Anlaß der Resignation Hohenlandenburgs. Für den 10. Januar nennt Glatz überdies eine Verschreibung Balthasar Merklins, der mit Zustimmung des Kapitels dem resignierenden Bischof Schloß und Stadt Markdorf, das Amt Saugau und einen Domherrenhof in Konstanz einräumt¹⁰. Glatz datierte also die päpstliche Konfirmation auf März 1529, obwohl sie eine Resignation des Vorgängers ausdrücklich voraussetzte. Nach Ausweis der Regesten ist diese aber erst im Januar 1530 erfolgt.

Das Rätsel läßt sich leicht lösen. Bader, Glatz, Willburger und auch Bertram haben übersehen, daß an der römischen Kurie (zwar nicht in allen Behörden) seit Martin V.

485–502; 74, 1920, 36–80, 67f. JÖRG VÖGELI, Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–1538. Mit Gregor Mangolts Konstanzer Reformationsgeschichte von 1562 zum Vergleich. Erste Gesamtausgabe, bearbeitet und aus zeitgenössischen Quellen ergänzt und erklärt von ALFRED VÖGELI (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 39–41), Tübingen/Basel 1973, 1092.

8 GABRIEL BUCELIN, Constantia Rhenana, Frankfurt 1667, 343. FRANZ JOSEF MONE, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte. Band 1, Karlsruhe 1848, 306.

9 Wir vermerken dabei jeweils die Quelle oder das Werk, auf das sich W. bezieht.

10 GLATZ 139f.

(1417–1431) wieder der *Calculus Florentinus* angewandt wurde¹¹, der das neue Jahr erst am (darauffolgenden) 25. März beginnen läßt. Damit wären wir bei der päpstlichen Bestätigung (nach der heutigen Zeitrechnung) beim 9. März 1530. Bader, Glatz, Willburger und Bertram haben die Urkunden und Vorlagen richtig gelesen; sie haben aber nicht beachtet, daß die Kurie in diesem Fall nach dem Annuntiationsstil datiert hat.

Durch diese Datierung lassen sich die angedeuteten Widersprüche auflösen. Der Ablauf der Ereignisse um die Resignation Hohenlandensbergs und die Bestätigung Merklins werden durchsichtig.

1. Ob bereits im Jahre 1528 zwischen Hugo von Hohenlandenberg und seinem Domkapitel über eine mögliche Resignation verhandelt wurde, soll dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall dürfte eine schwere Erkrankung des Bischofs im Januar 1529¹² Anlaß für solche Erwägungen gegeben haben. Im Juni des gleichen Jahres kam es zu einer grundsätzlichen Einigung, deren Inhalt wir bereits kennengelernt haben: Eine jährliche Pension für Hugo von Hohenlandenberg bis zu seinem Tod in Höhe von 1000 fl.; zudem erhält der Bischof Stadt (und Schloß) Markdorf mit allen Gefällen und Nutzen, sowie das Amt Saulgau. Willburger und Glatz berichten von einer »Bürgschaft« der drei genannten Äbte für die Pension aus dem Hochstift; dies ist nicht richtig, da sich die Äbte verpflichtet haben, eine weitere Pension in Höhe von ebenfalls 1000 fl. jährlich zu bezahlen, und zwar je zur Hälfte am Fest Johannes Evangelista und Johannes Baptista; dies ist wenigstens der Inhalt der Urkunde vom 3. Januar 1530¹³.

Bei solch weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen einer Resignation Hohenlandensbergs war für deren endgültigen Vollzug die Anwesenheit Merklins notwendig. Dieser weilte jedoch außer Landes. Erst Ende Dezember 1529/Januar 1530 hielt sich der Reichsvizekanzler am Bodensee auf. Am 1. Januar 1530 verschreiben er und das Domkapitel dem resignierenden Bischof die jährliche Pension von 1000 fl. Zwei Tage später, am 3. Januar, fertigten die Äbte von Weingarten, Ochsenhausen und Weißenau die »Versicherung« über die zweite Pension aus. Am 5. Januar resignierte Hugo von Hohenlandenberg das Hochstift. Am 7. Januar stimmte das Domkapitel »feierlich und formell« zu. Drei Tage später (10. Januar) wird eine »Abrede« (Kapitulation) zwischen Merklin und dem Kapitel samt einem Revers des Reichsvizekanzlers gegenüber Bischof und Domkapitel ausgefertigt¹⁴. So wird auch verständlich, weshalb Merklin in allen Urkunden vom Januar 1530 als *Bischof von Malta, Postulierter zu Hildesheim und Koadjutor zu Konstanz* erscheint.

Nachdem Merklin das Resignations-Geschäft am Bodensee mit Erfolg zu Ende geführt hatte, trat er die Reise zu Kaiser Karl V. an, der sich in Bologna aufhielt. Im Februar 1530 traf der Reichsvizekanzler im Hoflager ein¹⁵.

2. Die Datierung auf den 9. März 1530 paßt auch in die Biographie Papst Clemens VII. Im März 1529 hielt sich der Papst nämlich in Rom auf¹⁶. Von einer schweren Krankheit genesen, konnte er am 7. März das Bett verlassen und die Geschäfte wieder aufnehmen. Eine Reise nach Bologna war unter diesen Umständen und bei der Kürze der Zeit völlig undenkbar.

11 Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Entworfen von H. GROTEFEND, 10. erweiterte Auflage, hrsg. von TH. ULRICH, Hannover 1960, 13f.

12 WILLBURGER 144, Anm. 5, nach den Domkapitelsprotokollen.

13 ERZBISCHÖFLICHES ARCHIV FREIBURG UZ 002.

14 GENERALLANDESARCHIV KARLSRUHE, Abt. 5 Konvolut 18.

15 ADOLF HASENCLEVER, Balthasar Merklin, Propst zu Waldkirch, Reichsvizekanzler unter Karl V. Eine biographische Skizze, in: ZGO 73, 1919, 485–502; 74, 1920, 36–80, 68f.

16 LUDWIG VON PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. 4. Band: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance und der Glaubensspaltung von der Wahl Leo X. bis zum Tode Clemens VII. (1513–1534), 2. Abteilung, 5.–7. Auflage, Freiburg i. Br. 1923, 368–390.

Im August des gleichen Jahres landete Karl V. in Genua. Der Papst zog ihm von Rom aus nach Bologna entgegen, wo der Kaiser am 5. November einzog. Am 24. Februar des folgenden Jahres krönte dann Clemens VII. den Kaiser, der die Stadt am 22. März wieder verließ. Der Papst selbst blieb des Krieges gegen Florenz wegen noch einige Zeit.

Merklin, der bei der Kaiserkrönung anwesend war, hatte die Urkunden über die Resignation Hohenlandenbergs bei sich. So stand nichts im Wege, sich in den Tagen und Wochen nach der Kaiserkrönung um die päpstliche Bestätigung für Konstanz (und Hildesheim) zu bemühen. Zu dieser Abfolge paßt auch, daß der Kaiser einige Tage (18. März 1530) nach der päpstlichen Konfirmation dem neuen Bischof die Regalien verlieh und die Freiheiten des Hochstiftes bestätigte, beides wiederum in Bologna¹⁷.

Somit dürfte es keinen Zweifel mehr geben, daß Merklin am 9. März 1530 (Circumcisionsstil) als Bischof von Konstanz (und Administrator von Hildesheim) durch Papst Clemens VII. bestätigt worden ist. Damit kann auch das Datum der Resignation des Vorgängers eindeutig festgelegt werden. In der Literatur (u. a. bei Eubel)¹⁸ begegnet mitunter der 5. Januar 1529. Auch hier ist das Jahr 1530 richtig.

Rudolf Reinhardt

17 GENERALLANDESARCHIV KARLSRUHE, Abt. 5 Konvolut 58 u. 67.

18 EUBEL II 134 Anm. 2 u. III 176 Anm. 2; auch WILLBURGER 144 verlangt ein ähnliches Datum, da am 7. Januar 1529 die Resignation vom Domkapitel angenommen wurde.